

VERFAHRENSVERMERKE SATZUNG

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 01.10.2012 erfolgt.

Binz, den 30.09.2013 Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den 30.09.2013 Bürgermeister

5) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 23.11.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 30.09.2013 Bürgermeister

6) Die Gemeindevertretung hat am 28.09.2012 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den 30.09.2013 Bürgermeister

7) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ mit Begründung vom 02.01.2013 bis zum 01.02.2013 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 10.12.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 30.09.2013 Bürgermeister

8) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 04.06.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 30.09.2013 Bürgermeister

9) Die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ mit Begründung vom 27.06.2013 bis zum 26.07.2013 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 17.06.2013 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 30.09.2013 Bürgermeister

10) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 05.09.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 30.09.2013 Bürgermeister

11) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 05.09.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 30.09.2013 Bürgermeister

12) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 30.09.2013 Bürgermeister

13) Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.10.2013 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 21.10.2013 in Kraft getreten.

Binz, den 21.10.2013 Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

SO (sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO), hier: Feriengebiet
Das SO „Feriengebiet“ dient gleichwertig dem Wohnen und der Fremdenbeherbergung in Wohngebäuden. Zulässig sind: Wohngebäude, Ferienhäuser / Ferienwohnungen, Räume für freie Berufe nach § 13 BauNVO, Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf. Ausnahmsweise zulässig sind: Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

I.2) höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind höchstens 11 Wohnungen zulässig.

I.3) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

A 1 Pflanzung von Einzelbäumen: Für die festgesetzten Pflanzungen gilt: Pflanzung und dauerhafter Erhalt von Einzelbäumen in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm der Arten Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Betula pendula (Hänge-Birke), Betula utilis 'Doornbos' (Weißbündige Himalajabirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Pyrus communis (Wild-Birne), Quercus robur (Stieleiche), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Sorbus aucuparia (Eberesche) oder Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere). Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.

II) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (II.1) UND HINWEISE (II.2.4)

II.1) Bodendenkmäler

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

II.2) Gemeindliche Satzungen

Für den Planbereich gelten ergänzend folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung:

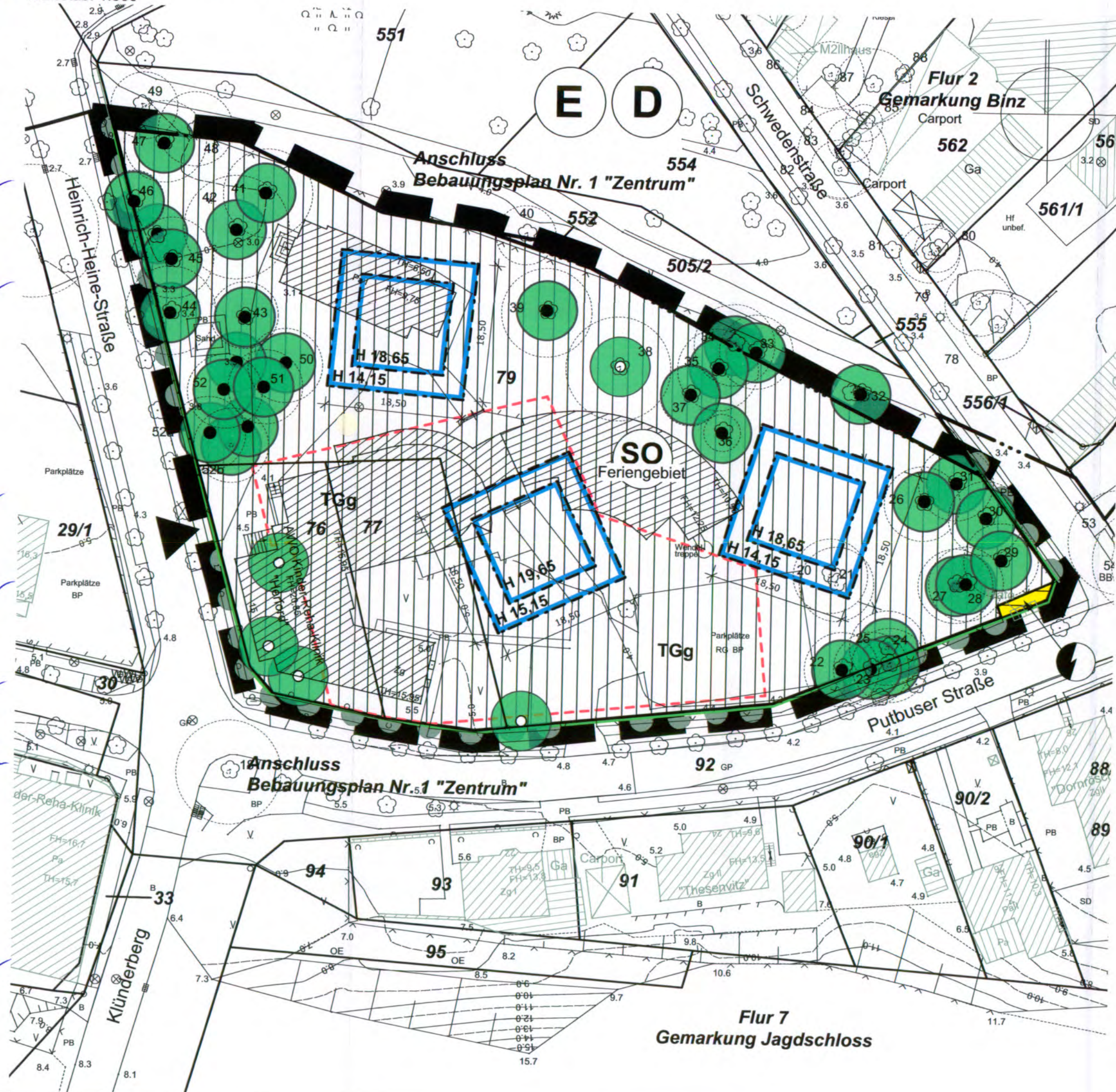
- Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Alt-Binz,
- Örtliche Bauvorschrift (Werbeanlagensatzung),
- Gestaltungssatzung für Ostseebad Binz auf Rügen (Örtliche Bauvorschrift),
- Baumschutzsatzung (zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen).

II.3) Denkmalschutz

Der Planbereich liegt innerhalb des Denkmalsbereichs „Hauptstraße / Strandpromenade / Putbuser Straße / Bahnhofstraße im Ostseebad Binz“, der mit Bekanntmachung vom 10.06.2002 in Kraft getreten ist.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab: 1:500



LEGENDE gemäß PlanZV

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)**
01.04.02 SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO) hier: Feriengebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)**
02.08.00 H 15,65 m GEBÄUDEHÖHE als Höchstmaß über NHN
- BAUGRENZEN (§9 ABS.1 NR.2 BAUGB, § 23 BAUNVO)**
03.05.00 BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)**
06.02.00 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
06.04.00 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN
 EINFAHRT
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§9 ABS.1 NR.12 BAUGB)**
07.01.00 hier: Elektrizität
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)**
13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN SOWIE BINDUNGEN DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)
 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
ERHALTUNG VON BÄUMEN
- DENKMALSCHUTZ (§ 9 ABS. 6 BAUGB)**
14.01.00 UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
14.02.00 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
15.03.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB) hier: Tiefgarage
15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
einfacher Bebauungsplan
Nr. 30
"Heinrich Heine Park"
Satzung

Stand Juli 2013

Maßstab 1:500